

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)
PDF-Dokument generiert am	19.10.2023 10:40
Stellungnahme von:	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 1. September 2023 bis 30. November 2023.

Inhalt

Das geltende Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100) trat am 1. April 1982 in Kraft und hat in den vergangenen 40 Jahren mehrere Teilrevisionen erlebt. Nach den letzten inhaltlich recht weitgehenden Teilrevisionen ("Stärkung der Volksschule" und "Neue Führungsstrukturen") ist schliesslich die Zeit reif für eine Konsolidierung dieses wichtigen Gesetzes: Das SchulG wird durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ersetzt. Grössere inhaltliche Änderungen wurden bei der Erarbeitung der Entwürfe weitestgehend vermieden, vielmehr erfolgte eine Bereinigung der Systematik sowie eine Nachführung der bereits erfolgten Entwicklungsschritte. Mit dem vorliegenden Fragebogen erhalten Sie die Gelegenheit, zu den beiden Entwürfen Stellung zu beziehen. Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Hans-Jürg Roth

Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

Telefon direkt 062 835 20 51

Telefon zentral 062 835 21 22

hans-juerg.roth@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
- Organisation

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
E-Mail	mhitz@awb.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Sind Sie mit der neuen Gesetzesarchitektur einverstanden, womit das geltende Schulgesetz durch ein neues Volksschulgesetz (E-VSG) und ein neues Mittelschulgesetz (E-MSG) ersetzt wird (Anhörungsbericht Kapitel 5.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2:

Sind Sie mit der Struktur des vorliegenden E-VSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.2.1.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3:

Sind Sie einverstanden, dass das E-VSG für die Zusammenarbeit der Gemeinden den Abschluss eines Gemeindevertrags oder die Gründung eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen verlangt (§§ 50, 51 und 133 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Es ist den Gemeinden zu überlassen, in welcher Form sie im Bereich der Bildung zusammenarbeiten wollen. Die Frage der Zusammenarbeit wird im Anhörungsbericht zu marginal abgehandelt: im Rahmen einer Zusammenarbeit sind Rahmenbedingungen wie Organisation, Finanzierung, weitere schulische Angebote (Schulsozialarbeit, Musikschule, etc.) zu regeln. Dazu sind umfassende Ortskenntnisse notwendig. Die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit im Bildungsbereich erfolgt durch die Gemeindeversammlungen bzw. die Einwohnerräte. Eine derartige Verpflichtung im Schul-gesetz ist nicht notwendig...und entspricht im Übrigen auch nicht der Norm.

Frage 4:

Sind Sie einverstanden damit, dass nur die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis eingetragen werden und solche Einträge auf die Zeugnisse der Oberstufe begrenzt sind (§ 45 Abs. 2 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Die Regelung wurde in naher Vergangenheit überprüft und bestätigt, eine neuerliche Änderung ist nicht opportun. Wenig nachvollziehbar ist es, aus welchen Gründen die Primarschulen nicht miteinbezogen werden.

Frage 5:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Spitalschulung einerseits und zur Talentschulung andererseits einverstanden (§§ 19 und 21 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.3)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Im § 19 E-VSG wird von einem Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem zuständigen Departement gesprochen. Es macht Sinn, dass die Sportverbände als Mitverantwortliche für diese Talentschulen im Gesetz zu erwähnen und in die Leistungsvereinbarung miteinzubeziehen. Sie erhalten somit eine formelle Stellung.

Frage 6:

Sind Sie mit den Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.4)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Aus grundsätzlichen Überlegungen kann die GAV diesem Ansatz nicht zustimmen: mit den verbindlichen Vorgaben im Bereich der ICT erzwingt der Kanton Standard bei den Lehrmitteln, der ICT-Infrastruktur und bei der Schulverwaltung, die Finanzierung bleibt bei den Gemeinden, welche die kantonalen Vorgaben umsetzen müssen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, welche Ziele mit dieser gesetzlichen Bestimmung verfolgt werden sollten. Die Vermischung von methodischen Grundlagen (Lehrmitteln) und der Schulverwaltung macht keinen Sinn und sollte zwingend separat bearbeitet werden. Die Weiterentwicklung des digitalen Unterrichts wird grundsätzlich begrüsst, die Sicherstellung der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler im Aargau muss aber sichergestellt werden.

Folgende Überlegungen führen zur Ablehnung dieser Bestimmung: Die Anforderungen an die vorgenannten Bereiche zwischen einer Kleinst-Schule und den grossen Schulorganisationen in den Städten sind sehr different. Die Gemeinden verfügen über entsprechende Erfahrungen im Bereich der IT der Stadt- und Gemeindeverwaltungen, dementsprechend gibt es auch in diesem Bereich unveränderte Angebote, welche sich nach den differenten Bedürfnissen richten.

Die bestehenden IT-Lösungen, welche für alle Gemeinde vorgegeben werden (Beispiel Steuerbezug STAG), ist kostenintensiv: die Gemeinden sind gezwungen, die entsprechenden IT-Lösungen zu übernehmen, dafür wird mit jeder Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen, diese Zusammenarbeit ist komplex und nicht immer zur Freude der Gemeinden. Bis zum Abschluss der Vereinbarungen mit allen Gemeinden sind einige Jahre vergangen, diesbezüglich verweisen wir gerne auf die Erfahrungen des Kantonalen Steueramtes.

Bei diesem Ansatz wird die Schnittstelle zum Gemeinderat und zur Gemeindeverwaltung ausser Acht gelassen. Mit den neuen Führungsstrukturen wurden und werden die Schulen näher in die «Organisation Gemeinde» miteingebunden. Dazu gehört auch die IT. Mit einer Schul-Insellösung werden diese Bestrebungen zunichte gemacht und die Schule aus dieser Vernetzung gelöst.

Mit der Einführung einer standardisierten IT besteht auch ein enormer Ausbildungsbedarf. Wurde dieser bei den Überlegungen ebenfalls mitberücksichtigt.

Schlussendlich bleibt der Grundsatz «wer zahlt befiehlt» oder im Umkehrschluss «wer befiehlt, der zahlt». Sollte der Kanton einheitliche Vorgaben bei der IT ins Auge fassen, müsste damit verbunden auch die Finanzierung durch den Kanton erfolgen.

Frage 7:

Sind Sie mit der neuen gesetzlichen Grundlage für den Sprach- und Kulturaustausch einverstanden (§ 101 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.5)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Der Ansatz ist im Grundsatz unbestritten und sinnvoll. Es fehlen im Anhörungsbericht Aussagen zur Finanzierung dieser Angebote, es beschränkt sich auf die Aussagen, der Kanton «unterstützt» die

Schulen. Sollten die Gemeinden die entsprechende Finanzierung ganz oder teilweise übernehmen, entstehen Mehrkosten, welche auszuweisen sind.

Frage 8:

Sind Sie mit der Neuordnung der schulspezifischen Strafnormen einverstanden (§§ 120-122 E-VSG, Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.6)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Im Grundsatz wird die Klärung der schulspezifischen Strafnormen und die Angleichung an andere Strafnormen begrüsst. Allerdings zeigt die Erfahrung im Gemeindegesetz, dass damit ein ausserordentlicher administrativer Aufwand entsteht, welcher zudem die notwendigen Rechtskenntnisse voraussetzt. Die GAV wünscht sich diesbezüglich Masshaltung und einfache rechtlich und administrative Abläufe. Mit der Übertragung an die Strafbehörden wird der Gesetzesentwurf diesem Ansatz nicht gerecht.

Frage 9:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden (§§ 123-126 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.7)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10:

Sind Sie mit den Regelungen zum Rechtsschutz einverstanden (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.8)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11:

Sind Sie einverstanden damit, dass die Zuweisung in eine Sonderschulung künftig durch den Kanton erfolgen wird und dass für besondere Einzelfälle eine Möglichkeit zur Finanzierung der Beschulung in einer bewilligten Privatschule geschaffen wird (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.9)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Die Vermischung von zwei verschiedenen Themen in einer Frage ist wenig sinnvoll: Die angedachte Lösung mit einer zentralen Zuweisungsstelle ist wenig nachhaltig. Die Gemeinden befürchten, dass mit dieser zentralen Fachstelle der Bedarf an Sonderschulplätzen gesteuert wird. Aktuell verfügt der Kanton Aargau nicht über ausreichend Plätze in Sonderschulen. Die Gemeinden befürchten weiter, dass mit der Übertragung dieser Kompetenzen für die Gemeinden ein «fait accompli» geschaffen wird.

Die Schaffung von Möglichkeiten zur Finanzierung der Beschulung in Privatschulen mag

einzelfallweise sinnvoll sein. Aber auch hier befürchten die Gemeinden, dass der Kanton damit das Defizit der Sonderschulplätze kompensieren will, zu Lasten der Gemeinden.

Frage 12:

Sind Sie mit der Struktur des vorliegenden E-MSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.3.1.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Frage 13:

Sind Sie mit der neuen Regelung zur Spitalschule im E-MSG einverstanden (§ 26 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz im E-MSG einverstanden (§§ 43 und 44 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Bildungs-ID im E-MSG und im GBW einverstanden (§ 45 E-MSG und § 11a GBW, Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.3)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen.

Frage 16:

Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im E-VSG und/oder E-MSG?

Schlussbemerkungen

Der Entwurf des E-VSG enthält einige grundsätzliche Veränderungen gegenüber der heutigen Schulorganisation. Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) hätte sich dabei einen frühzeitigen Miteinbezug gewünscht, wie es in vielen anderen Bereichen mit Erfolg praktiziert worden ist. Einige der Revisionspunkte haben noch einigen Klärungs- und Gesprächsbedarf. Aus Sicht der GAV wäre es sinnvoll gewesen, die bestehenden Austausch-Gefässe für einen Austausch vor der Anhörung zu nutzen.

Wir stellen fest, dass in den Fragen mehrere sehr differente Themen / Fragstellungen zusammengefasst worden sind. Dies erschwert die Beantwortung und führt dazu, dass im Zweifelsfalle negati-ve Rückmeldungen erstattet werden.

Schlussendlich regen wir an, dass die Abteilung Sonderschulung in die Abteilung Volksschule integriert wird. Zwischen den beiden Bereichen bestehen sehr viele Schnittstellen und Abhängigkeiten, so dass die organisatorische Zuweisung in verschiedene Abteilungen keinen Sinn macht.